

**Allgemeine Netzbedingungen für den Zugang zum
Übertragungsnetz der
VERBUND-Austrian Power Grid AG
– in der Folge „APG“ genannt –
Am Hof 6a, 1010 Wien**

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 14.01.2004, K AGB 24/03

(in der Folge „Allgemeine Netzbedingungen“)

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen APG und dem Netzbenutzer und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Anschluss der Anlage des Netzbenutzers an das Netz (Netzzutritt);
 - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der APG;
 - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz der APG.
3. APG verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzbenutzer gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln, und – vorbehaltlich der Einschränkungen in **Abschnitt H)** dieser Allgemeinen Netzbedingungen – auch zu den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälliger rechtlich zulässiger Zuschläge hiezu den Netzzugang zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln, die geltenden technischen Regeln und die jeweils geltenden Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht und stehen dem Netzbenutzer unentgeltlich als download zur Verfügung. Dabei hat APG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Erfordernisse insbesondere für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität ihres Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
4. Der Netzbenutzer verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Stranded Costs, sowie sämtlicher Steuern und Abgaben in Anspruch zu nehmen.
5. Informationsübermittlungen der Netzbenutzer über Anlagen der APG bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Netzbedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang definiert, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen bildet.

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzzugangswerber hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses bei APG zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat APG die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben.
2. APG ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender, Frist zu beantworten.
3. APG darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat APG im Netzzugangsvertrag mit dem Netzzugangswerber zu vereinbaren.

IV. Anschlussanlage

1. APG ist für die betriebsbereite Erstellung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle, der Netzbenutzer für die nach der Übergabestelle befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzbenutzers ist grundsätzlich mit dem System der APG an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer im Hinblick der Verteilung von Netzkosten auf alle Netzbenutzer und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden

Netzbenutzers angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzanschlusswerbers auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle.

Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzbenutzer und APG.

2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
3. Der Netzbenutzer hat die angemessenen Aufwendungen der APG, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen der APG. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbenutzer die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. APG kann vor Inangriffnahme der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.
4. Jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, können durch den Netzbenutzer nach den technischen und organisatorischen Vorgaben der APG errichtet werden, sind jedoch mit Inbetriebnahme in das Eigentum der APG kostenlos zu übertragen. Die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
5. Wird die Anschlussanlage innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzzugangsberechtigten in Anspruch genommen, so hat APG das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzzugangsberechtigte, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat APG jenen Netzbenutzern zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, APG hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzbenutzern auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden. APG kann vor Inangriffnahme der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine

Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen.

6. Der Netzbenutzer hat zur Abgeltung des von APG zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches der APG örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzbenutzers in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzbenutzer auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor 19.2.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.
7. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzbenutzer gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
8. Unbeschadet der Z 3, 4, 5 und 6 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
9. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind erforderlichenfalls individuell zu vereinbaren.

C) Netznutzung

V. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzzugangswerber hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung bei APG zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. APG ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen. Auf Wunsch des

Netzzugangswerbers hat APG die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben.

2. Bedingung für die Netznutzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzbenutzers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe sowie die Rechtswirksamkeit sämtlicher für die Netznutzung erforderlichen Verträge. Im übrigen darf APG die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

VI. Spannungsqualität und Netzdienstleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Für die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche von APG unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzbenutzer im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzdienstleistungen einzuhalten sind, gilt die Europeanorm EN 50160. Stellt der Netzbenutzer höhere Anforderungen an die Frequenz- und Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
2. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzbenutzern, welche Erzeugungsanlagen oder Übertragungs- und/oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. APG hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzbenutzer auf andere auftreten.
3. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß Europeanorm EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann. Die Anlage des Netzbenutzers im Sinn von Pkt. IV gilt als Kundenanlage im Sinne der Europeanorm EN 50160.
4. APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Netzbenutzer zu tragen sind.

5. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
6. APG hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
7. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz der APG je Übergabestelle eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ möglich ist. Der Erzeuger ist zusätzlich dazu verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit eine Einspeisung in das Netz der APG mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ möglich ist. Abweichungen hiervon können unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse und der Konzeption der Erzeugungsanlage individuell vereinbart werden. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzbenutzer erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$, d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Ausgenommen hiervon ist jene induktive Blindleistung/-energie, die APG vom Erzeuger anfordert. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen APG und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse der APG vereinbart werden. Sollte durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors die erforderliche Spannungsqualität nicht eingehalten werden, wird APG zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, von APG zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist APG berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.
8. APG hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.

2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzzrückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzbenutzer hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzzrückwirkungen verursachen, APG zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. APG hat das Recht, den geplanten Einsatz netzzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im einzelnen festzulegen. Die zur Beurteilung netzzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. APG hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
4. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B.: unzulässige hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann APG vom Netzbenutzer die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzbenutzers selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzbenutzers.
5. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der APG ist APG bzw. den legitimierten Beauftragten der APG der Zutritt zu den Anlagen des Netzbenutzers und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. APG übt dieses Recht unter möglichster Schonung der Interessen des Netzbenutzers aus.
6. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
7. Der Netzbenutzer hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen der APG durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzbenutzer die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

VIII. Netznutzungsentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, an APG das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Stranded Costs, sowie sämtliche Steuern und Abgaben zu bezahlen. APG hat dem Kunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

Die Ermittlung der Mengen und Leistungen zur Verrechnung der Systemnutzungstarife erfolgt nach einem mit dem jeweiligen Netzbenutzer im Netzzugangsvertrag zu vereinbarenden Verfahren (Messkonzept). Solange für die laufende Verrechnungsperiode keine endgültigen Messdaten vorliegen, werden die Messdaten von APG unter Heranziehung von Daten vergangener Verrechnungsperioden geschätzt. Sobald die endgültigen Messdaten vorliegen, erfolgt eine Aufrollung nach tatsächlichen Messdaten.

IX. Netzverlustentgelt

Der Netzbenutzer ist verpflichtet, an APG das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Stranded Costs, sowie sämtliche Steuern und Abgaben zu bezahlen. APG hat dem Kunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

Die Ermittlung der Mengen und Leistungen zur Verrechnung der Systemnutzungstarife erfolgt nach einem mit dem jeweiligen Netzbenutzer im Netzzugangsvertrag zu vereinbarenden Verfahren (Messkonzept). Solange für die laufende Verrechnungsperiode keine endgültigen Messdaten vorliegen, werden die Messdaten von APG unter Heranziehung von Daten vergangener Verrechnungsperioden geschätzt. Sobald die endgültigen Messdaten vorliegen, erfolgt eine Aufrollung nach tatsächlichen Messdaten.

D) Messung

X. Messung und Messeinrichtungen

1. APG führt die Erfassung der vom Netzbenutzer eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und Leistung) durch.

2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Nähere Bestimmungen werden im Netzzugangsvertrag vereinbart.
3. Will der Netzbenutzer Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch APG mitzuteilen. APG hat daraufhin dem Netzbenutzer die hierfür geltenden und vom Netzbenutzer einzuhaltenden Spezifikationen bekannt zu geben.
4. Die vom Netzbenutzer beigestellten Messeinrichtungen sind APG zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von APG eingebaut, abgelesen, überwacht und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Der Netzbenutzer stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.
6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht, wobei der jeweilige Eigentümer (in der Regel ist dies APG) für die Einhaltung der Eichvorschriften verantwortlich ist. Dem Netzbenutzer steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Der Netzbenutzer kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzbenutzer zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Sofern die Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbenutzers stehen, gilt dies sinngemäß.
7. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzbenutzer APG die mit dem Einbau, der Überwachung, Entfernung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen und der Datenauslesung verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden Kosten zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen sind von APG in einem Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbenutzer selbst beigestellt werden, ist

das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

8. Der Netzbenutzer hat APG alle aus Beschädigungen und Verlusten an ihren Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch APG oder Personen, für die APG einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzbenutzer in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzbenutzer, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
9. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzbenutzer erkennbar sind, hat er APG unverzüglich mitzuteilen.
10. APG führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verursachungsgemäß verrechnet.
11. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Netzbenutzer selbst.
12. Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzbenutzer, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
13. Der Netzbenutzer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Messeinrichtungen endgültig nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß dem in Pkt. XVII. Abs. 3 geregelten Verfahren ermittelt.

E) Datenmanagement

XI. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzbenutzers evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzbenutzers;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige

Zählpunktbezeichnung;

- Kennung/ Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
- Kennung/ Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler;
- Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten;
- UID-Nummer

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XII. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
2. APG hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne sowie in der Folge die tatsächlichen Messwerte sind an APG entsprechend den technischen Regeln zu übermitteln.
4. APG hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Falle einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
5. APG hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. APG hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze sowie für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte zur

Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzbenutzer gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

7. Darüber hinaus werden Daten von APG nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 und 3 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gem § 26 DSG 2000 bleibt unbenommen.

XIII. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzbenutzer hat APG die beabsichtigte Beendigung des Stromliefervertrages bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig, unter Einhaltung einer Frist von 40 Arbeitstagen, anzuzeigen. Ein Netzbenutzer oder dessen Vertreter kann diese Frist auf 25 Arbeitstage verkürzen, jedoch sind bei Inanspruchnahme der 25tägigen Frist Änderungen und Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Fall der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsersten, 0:00 Uhr, erfolgen. APG hat die erhaltene Wechselinformation umgehend, unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln genannten Fristen, dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Netzbenutzer, die gemäß § 46 ElWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.
2. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzbenutzer an APG die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben. Sollte die Wechselklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromliefervertrages beizulegen.
3. APG ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzbenutzers auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzbenutzers durch APG bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im einzelnen gilt folgendes:
 - Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte durch APG abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten 12 Monate an den neuen Lieferanten übermittelt.

- Besteht jedoch der Netzbenutzer, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch APG, wird APG die Ablesung vornehmen. Sofern APG vorher auf die Entgeltlichkeit hingewiesen hat, kann APG dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und APG für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
5. Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den Sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.

XIV. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Ist der bisherige Lieferant der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist, hat der bisherige Lieferant binnen vier Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation unter Angabe der Gründe, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde, APG zu verständigen. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß den Sonstigen Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder gekündigt werden kann, elektronisch beizuschließen sind. APG hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von drei Werktagen ab Einlangen der Information von APG über den Einwand eine Erklärung an APG abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat APG den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß den Sonstigen Marktregeln abzugeben und muss der APG innerhalb der genannten Frist zugehen.
3. Wurde die Wechselerklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Kunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat APG den Einwand unmittelbar an den Kunden oder an dessen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.
4. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unbenommen.

XV. Schiedsgutachten der Energie-Control GmbH

1. Bei Bedenken, ob eine Kennung des neuen Lieferanten und/oder eine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder eine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder eine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegt, ist APG berechtigt, diese Bedenken unmittelbar nach Erhalt der Wechselinformation an die Energie-Control GmbH zu melden.
2. Sofern aus dem von der Energie-Control GmbH binnen 5 Tagen nach Erhalt der Meldung erstellten Schiedsgutachten nicht hervorgeht, dass keine Kennung des neuen Lieferanten und/oder keine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder keine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder keine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegen, ist – bei Vorliegen der vollständigen Kundendaten – der Wechsel durchzuführen. Sämtliche Vertragsparteien erklären, sich diesem Schiedsgutachten der Energie-Control GmbH zu unterwerfen und anerkennen die Kompetenz der Energie-Control GmbH zur Überprüfung der genannten Punkte.

XVI. Datenschutz und Geheimhaltung

1. APG darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und andere Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat APG sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzbenutzer, von denen sie im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XVII. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig. Die Rechnungen werden

auf Antrag des Netzbenutzers direkt an dessen Lieferanten gesendet. Dieser kann die Rechnungen schuldbefreiend für den Netzbenutzer begleichen. Der Netzbenutzer wird durch diese Vorgehensweise nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit.

2. Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
3. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr nicht wesentlich überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen aufgrund der gem. Pkt. X. erfassten Messdaten.
4. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt APG die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
5. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von APG oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbenutzers stehen, die gerichtlich festgestellt oder von APG anerkannt worden sind.
6. Soweit keine Systemnutzungstarife verordnet sind oder die behördliche Preisregelung aufgehoben wird, hat der Netzbenutzer für die Leistungen der APG ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Als angemessen gilt ein von der zuständigen Preisbehörde zuletzt – für die betroffenen Leistungen – veröffentlichter bzw. verordneter Tarif oder Marktpreis.
7. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzbenutzers direkt an dessen Lieferanten gesendet. Zahlt der Lieferant die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzbenutzer. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner von APG.

XVIII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. APG kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer. Wenn der Netzbenutzer glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann APG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit oder abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes oder eines erstklassigen Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die APG zu lauten hat und bei dieser zu hinterlegen ist oder Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. APG kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzbenutzer im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist von APG umgehend an den Netzbenutzer zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.

XIX. Zahlungen der Netzbenutzer

1. Zahlungen der Netzbenutzer sind bar oder abzugsfrei auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto der APG zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet.
3. Der Netzbenutzer ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung an APG zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzbenutzer ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei

Telebanking) ist APG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,--, in Rechnung zu stellen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XX. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXI. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem jeweiligen anderen Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.
3. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat APG dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann zurückzuerstatten, wenn sich

der Rechtsnachfolger verpflichtet, APG hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXII. Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte ein Vertragspartner durch ein Ereignis höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben oder sonstige Naturkatastrophen, nationale und internationale Großstörungen sowie überlagerte internationale Ringflüsse (Loop-Flows), Streik und Arbeitskämpfmaßnahmen, kriegerische Handlungen und Terroranschläge.
2. APG kann ihre Verpflichtungen zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen aussetzen. Der Netzbenutzer wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
3. Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrags verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hievon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
4. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind.
5. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.

6. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a) Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hiedurch die Aufgabenerfüllung der APG nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;
 - c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
 - d) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber APG bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten von APG;
 - e) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens zwei Wochen;
 - f) Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.
6. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die für eine physische Trennung der Anlagen geltenden technischen Regeln eingehalten werden.
7. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen - soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann - den Netzbenutzer.
8. In den Fällen des Abs. 6 lit. b), c) und e) kann der Vertrag von APG unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.

XXIII. Änderung der Verhältnisse

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird APG den Netzbenutzer von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (z. B. durch Veröffentlichung im Internet oder in einer Kundenzeitschrift) in Kenntnis setzen und dem Netzbenutzer auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbenutzers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen APG und dem Netzbenutzer, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzbenutzers bei APG einlangt. Im Falle eines Widerspruches kann APG den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt. APG wird den Netzbenutzer in der Verständigung von der Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen auf die Tatsache der Änderung und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Netzbenutzers bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt.
3. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzbenutzers kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXIV. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XXV. Streitigkeiten und Gerichtsstand

Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz der APG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

H) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der APG zu anderen Netzbetreibern

XXVI. Erfordernis zum Abschluß eines Netzzugangsvertrags

1. Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der APG und anderen Netzbetreibern ist ein Netzzugangsvertrag abzuschließen. Dem Netzzugangsvertrag sind diese Allgemeinen Netzbedingungen, die jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln, und – vorbehaltlich des Punktes XXVII. – auch die geltenden technischen Regeln zugrundezulegen, wobei hierfür die APG als Netzbetreiber, andere Netzbetreiber einer gleichen oder niedrigeren Netzebene als Netzbenutzer gelten.
2. Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Punkt XVII Abs. 2 sind Rechnungen an unterlagerte Netzbetreiber, mit denen ein Messkonzept abgeschlossen wurde, welches alle Verrechnungsdetails samt den bestehenden Zählpunkten enthält.

XXVII. Sonstige Bestimmungen – Mitwirkungspflichten der Netzbenutzer

1. Die APG hält fest, dass sie alle Anstrengungen unternommen wird, in Zusammenarbeit mit allen Netzbenutzern die gebotenen und zumutbaren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzsicherheit im österreichischen Hoch- und Höchstspannungsnetz zu setzen. Dies umfaßt insbesondere auch das ernsthafte Bemühen um den Netzausbau und um die Sicherstellung aller sonstigen technischen Erfordernisse.
2. Es wird weiters festgehalten, dass die APG aufgrund der kritischen Netzsituation in Österreich bis zur Fertigstellung der 380-kV Steiermarkleitung (Wien Süd-Ost – Kainachtal) nicht zu jeder Zeit gewährleisten kann, dass bei und im Rahmen der Erbringung von Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen sowie bei und im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Aufgaben als Übertragungsnetzbetreiber und Regelzonenführer, das (n-1)-Kriterium bzw. die (n-1)-Sicherheit für die Systemsicherheit eingehalten und/oder erbracht werden kann, selbst wenn in den anzuwendenden technischen und/oder organisatorischen Regeln und/oder „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß ElWOG“ [„TOR“] auf das (n-1)-Kriterium bzw. die (n-1)-Sicherheit Bezug genommen wird.

3. Die Netzbenutzer werden daher in enger Kooperation mit der APG sämtliche erforderlichen Maßnahmen setzen und unterstützen, die zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes und zur Vermeidung von Engpässen im Hinblick auf das gemeinsam anzustrebende Ziel der künftigen dauerhaften Erreichung der (n-1)-Sicherheit im österreichischen Hoch- und Höchstspannungsnetz erforderlich sind.
4. Derartige von den Netzbenutzern im Rahmen der Abwicklung des Rechtsverhältnisses zur APG verpflichtend zu unterstützende und/oder zu ergreifende Maßnahmen umfassen insbesondere:
 - Berechtigung der APG im Zuge der Abwicklung des Rechtsverhältnisses zu den Netzbenutzern vom Netzbenutzer einzuhaltende Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen vorzugeben sowie technisch erforderliche Schalthandlungen im Übertragungsnetz vorzunehmen, um Engpässe im österreichischen elektrischen Verbundnetz zu vermeiden und/oder zu bewältigen.
 - Verpflichtung des Netzbenutzers zur Einhaltung dieser von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen sämtliche erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit an seinem Netz angeschlossenen Erzeugungsanlagen zu treffen.
 - Informationspflicht des Netzbenutzers an die APG, sofern diesem erkennbar ist, dass er diese von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen trotz Ergreifung sämtlicher Maßnahmen nicht einhalten kann. Der Netzbenutzer ist dann verpflichtet, APG von diesem Umstand ohne Verzögerung in Kenntnis zu setzen und APG sämtliche zur Bewältigung der kritischen Netzsituation erforderlichen Daten ohne Verzögerung zu übermitteln.
 - Verpflichtung des Netzbenutzers, bei einem Verstoß gegen diese Informationsverpflichtung sowie bei einer Überschreitung dieser von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen, APG sämtliche verursachten Kosten und den verursachten wirtschaftlichen Aufwand, insbesondere die verursachten Kosten für die Setzung von Engpassmanagementmaßnahmen, Schäden (auch reine Vermögensnachteile) und wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen.

I) Besondere Bestimmungen für Netzbetreiber, die Regelzonenführer sind

1. Zum Nachweis der Verpflichtung zur Erbringung der Primärregelung ist der Netzbetreiber verpflichtet, der APG die zur Feststellung der Erbringung der Primärregelung erforderlichen Daten (Engpassleistung, Jahreserzeugung) für die von ihm betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen, sowie für die an sein Netz und seinem Netz unterlagerten Netzen angeschlossenen Elektrizitätserzeugungsanlagen jährlich zu übermitteln. Der Netzbetreiber ist weiters verpflichtet, die tatsächliche Erbringung der Primärregelung der APG nachzuweisen. Die Übermittlung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 6 f DSG 2000.
2. Zum Nachweis der Verpflichtung zur Bezahlung der mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten (Systemdienstleistungsentgelt) ist der Netzbetreiber verpflichtet, der APG die zur Verrechnung des Systemdienstleistungsentgeltes notwendigen Daten (Art der Anlage, Nennleistung, Engpassleistung und Jahreserzeugung) für die von ihm betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen bzw. Kraftwerksparkes, sowie für die an sein Netz und seinem Netz unterlagerten Netzen angeschlossenen Elektrizitätserzeugungsanlagen bzw. Kraftwerksparkes jährlich, die Bruttoerzeugung jedoch monatlich, zu übermitteln.
3. Auf Transit- und Programmvereinbarungen findet ausschließlich materielles und formelles österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts (IPRG, EVÜ), Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus Transit- und/oder Programmvereinbarungen ergeben und/oder auf deren Verletzung, Auflösung, Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit beziehen, wird - unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit der Energie-Control GmbH, der Energie-Control Kommission oder sonstiger österreichischer Verwaltungsbehörden - als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am (Firmen)Sitz der APG in Wien vereinbart.
5. Für den Fall, dass eine Entscheidung (Urteil, Beschluss) eines ordentlichen österreichischen Gerichts im Sitzstaat/am Sitz des jeweiligen Vertragspartners aus welchen Gründen auch immer nicht vollstreckbar oder auf sonstige Weise durchsetzbar wäre (ist), werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus Transit- und/oder Programmvereinbarungen ergeben, und/oder auf deren Verletzung,

Auflösung, Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Es ist materielles und formelles österreichisches Recht anzuwenden. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

6. Ansonsten sind bis zum Inkrafttreten eigener Regelzonenführerbedingungen diese Allgemeinen Netzbedingungen, insbesondere die kaufmännischen Bestimmungen, auf Geschäfte des Regelzonenführers anzuwenden. Darüber hinaus erfolgt die Durchführung der Geschäfte des Regelzonenführers insbesondere nach den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln sowie gemäß den für die APG als Regelzonenführer verbindlichen Regelungen des internationalen Verbundbetriebes.
7. Die Sonstigen Marktregeln in der jeweiligen Fassung sowie die Regelungen der "Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG" (TOR) in der jeweiligen Fassung finden - vorbehaltlich der Einschränkungen in Abschnitt H) - auch auf die Geschäfte des Regelzonenführers Anwendung.

Anhang: Begriffsbestimmungen

ANHANG
zu den
Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum
Übertragungsnetz der
VERBUND-Austrian Power Grid AG

Begriffsbestimmungen

AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators;

Anbieter von Ausgleichsenergie

Lieferant, der die technischen Voraussetzungen erfüllt, am Ausgleichsenergiemarkt anzubieten;

Arbeitstag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung von elektrischer Energie einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;

Bankverbindung, einziehungsfähige

Bankkonto für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann;

Basissicherheit

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung;

Bilanzgruppe

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung von elektrischer Energie (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) von elektrischer Energie erfolgt;

Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für die Organisation und die Abrechnung der Ausgleichsenergieversorgung innerhalb einer Regelzone aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt;

Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare

Netzbenutzer und Stromhändler, die mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Lieferant angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Stromhändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen;

Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder;

Bilanzgruppenumsatz

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode die Summe der Einkaufsfahrpläne und Einspeisezählwerte zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Verkaufsfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

Bilanzgruppenverantwortlicher

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

Bilanzkreis

Ein Bilanzkreis ist das Ebenbild einer Bilanzgruppe innerhalb des deutschen Marktmodells;

BKO-Vertrag

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen mit welchem die AB-BKO in Kraft gesetzt werden;

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden BGV ist die Evaluierung der gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage des Interessenten;

Clearing, erstes

Findet periodisch, zumindest monatlich statt, und ist die Bestimmung der viertelstündlichen Ausgleichsenergie je BG mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen aus Viertelstundenwerten) sowie aggregierten Lastprofilen;

Clearing, finanzielles

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen;

Clearingintervall

Siehe Clearingzeitraum

Clearing, technisches

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Lieferant bzw. Erzeuger und etwaige Programmwerte (kaufmännische Fahrpläne), welche zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wurden, berücksichtigt;

Clearingperiode

Die kleinste Zeiteinheit (15 Minuten), für die vor der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing gemessen werden;

Clearingzeitraum

Ist das Intervall, in dem das erste Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

Clearing, zweites

Es ist die Korrektur der im Ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je BG auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch;

Direktleitung

Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;

Drittstaaten

Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;

Einspeiser

Ein Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

einziehungsfähige Bankverbindung

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“

Elektronische Signatur

Siehe „Signatur, elektronische“

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

Endverbraucher

Ein Verbraucher von elektrischer Energie, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem elektrischen Netz bezieht;

Erneuerbare Energien

Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, soweit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden; Müll und Klärschlamm gelten nicht als erneuerbare Energien;

Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

Erzeugung

Die Produktion von Elektrizität;

Externe Fahrpläne

Siehe „Fahrplan, extern“

Fahrplan

Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;

Fahrplan, extern

Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in unterschiedlichen Regelzonen sind.

Fahrplan, intern

Fahrplan zwischen Bilanzgruppen bei welchen die beiden Bilanzgruppen in der selben Regelzone sind.

Galvanisch verbundene Netzbereiche

Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;

Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzbenutzern für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte;

Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, die „technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. ElWOG („TOR“), sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber;

Green Card

Bestätigung des Bilanzgruppenkoordinators gegenüber der ECG, dass ein bestimmter Antragsteller bezüglich eines Ausübungsbescheides bei der ECG von Seiten des Bilanzgruppenkoordinators die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

Großhändler

Einen Stromhändler, der keine Übertragungs- oder Verteilungsfunktion innerhalb oder außerhalb des Netzes wahrnimmt, in dem er eingerichtet ist;

Großstörung

Ein Zustand in einem größeren Netzgebiet mit folgenden Beeinträchtigungen:

- Vollständiger Versorgungsausfall (Spannungslosigkeit, die länger als einige Sekunden andauert)

- Spannungs- und/oder Frequenzwerte außerhalb der zulässigen Grenzwerte bzw. der zulässigen Abweichungsdauer
- Teilweiser Versorgungsausfall durch frequenzabhängige Lastanpassung oder durch spannungsabhängigen Lastabwurf

Hilfsdienste

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

Indirekte Stellvertretung

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

Integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Interne Fahrpläne

(siehe „Fahrplan, intern“)

Konzernunternehmen

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist.

Kostenwälzung

Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten jener Anschlussnetzebene, an der es direkt angeschlossen ist, sowie die Kosten aller darüberliegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.

KWK-Anlagen (Kraftwärmekopplungsanlagen)

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird, wobei die Nutzwärme der öffentlichen Fernwärmeversorgung dient;

KWK-Energie

Elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellt wird;

Kraftwerkspark

Mehrere Kraftwerke, welche über ein gemeinsames Übertragungselement in den selben Netzknoten einspeisen

Lastgang/Lastprofil

Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

Diese sind:

- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)
- Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)
- Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)
- Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (AB-ÜNB)
- Sonstige Marktregeln
- Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen

Marktteilnehmer

Bilanzgruppenkoordinatoren (Verrechnungsstellen), Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Großhändler, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Lieferanten, Stromhändler, Erzeuger, Regelzonenführer, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Strombörsen;

Messwert

Wert, der angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als gemessener Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Verbundnetz eingespeist und entnommen wird.

Mindestsicherheit

Minimale Sicherheit die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

Netzbenutzer

Natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;

Netzbereich

Jenen Teil eines (elektrischen) Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern;

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem;

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronarentladungen oder anderer physikalischer Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem;

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen;

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

Netzzugangsberechtigter

Kunde oder Erzeuger;

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt;

Netzzugangswerber

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt;

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind;

Programmwert

Zusammenfassung aller Fahrplanwerte zwischen zwei Regelzonen für eine Messperiode (UCTE-Definition)

Regelblock

Ein Regelblock ist eine Überwachungseinheit im UCTE-Netz, die sich aus einer oder mehreren Regelzonen zusammensetzt und im Rahmen der Leistungs-Frequenz-Regelung (LFR) mit den anderen am System beteiligten Regelblöcken zusammenarbeitet;

Regelzone

Die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

Regelzonenführer

Derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union hat, erfüllt werden kann;

Reservehaltung

Bereithaltung von Erzeugungskapazität zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Erzeugungsausfalls.

Risikomanagement

Siehe Risk Management

Risk Management

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

Signatur, elektronische

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde

Signierte E-Mail

Elektronische Nachricht mit Signatur

Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil;

Stromhändler

Eine natürliche oder juristische Person, oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft;

Systembetreiber

Einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

Übertragung

Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern und Verteilern (Kunden);

Übertragungsnetz

Ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

UCTE

Europäische Verbundorganisation „Union für die Koordination des Transportes elektrischer Energie“ (Übersetzung aus dem Französischen);

Unabhängiger Transportnetzbetreiber

Einen Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsungebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;

Variable Sicherheit

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen;

VDEW

Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V., Stresemannallee 23, D-60596 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland;

Verbindungsleitungen

Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;

Verbundnetz

Eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

Verrechnungsstelle

Vom Bilanzgruppenkoordinator betriebene Einrichtungen, die anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten, die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber entfallende Ausgleichsenergie vornimmt, auf Basis von

Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie erstellt und die Preise für Ausgleichsenergie ermittelt, sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet;

Verrechnungszeitraum

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird;

Verschlüsselte E-Mail

Elektronische Nachricht deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist;

Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden;

Verteilung

Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;

Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen

Ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgende Funktionen wahrnimmt:

Erzeugung und Stromhandel,

Übertragung,

Verteilung;

Werktag

Siehe Arbeitstag

Wirtschaftlicher Vorrang

Die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;

Wochenarbeitstag

Siehe Arbeitstag

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird;

Zertifizierte E-Mail-Adresse

Ist eine E-Mail Adresse für welche ein elektronischen Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können;